

A N F R A G E von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden), Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)

betreffend (Sonntags-) Ruhelose Tankstellenshops

Aus der Stellungnahme des Regierungsrates zur Anfrage KR-Nr. 133/2005 ergeben sich einige Folgefragen, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat hiermit bitten.

Zwischen Oktober 2003 und April 2004 führte das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) auf Verlangen des seco eine Situationsanalyse bei den Tankstellenshops im Kanton Zürich durch. Kontrolliert wurden die Einhaltung des Arbeitsgesetzes, die Arbeitssicherheit und die Richtlinie des seco für Tankstellenshops.

Die Auswertung förderte massive Missstände zu Tage. Ein Grossteil der Verstösse betraf die Arbeits- und Ruhezeit: Bei einem Siebtel der am Sonntag Beschäftigten wurde kein Ersatzruhetag gewährt, und der Hälfte der Arbeitnehmenden, die Nachtarbeit verrichteten, wurde die Zeitkompensation von 10% (Art. 17b Abs. 2 ArG) vorenthalten.

Eine grosse Zahl der Tankstellenshops hielt sich nicht an die Richtlinie des seco: Beinahe ein Viertel der Läden überschritt die zulässige Ladenfläche, und 41% hatten ein gemäss seco unzulässiges «Vollsortiment» vorliegen.

Die Regierung hat 2005 ausdrücklich festgehalten: «Es wurden alle Betriebe, in denen Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen festgestellt wurden, im Sinne von Art. 51 Abs 1 ArG abgemahnt (...).»

1. Wurden angesichts der zahlreichen Verstösse in den Jahren 2003/2004 durch den Kanton Nachfolgeanalysen durchgeführt?
2. Wurde insbesondere die Einhaltung der nicht befolgten Vorschriften bei den damals betroffenen Betriebe überprüft? Wenn ja, mit welchen Resultaten und welchen Konsequenzen für nach wie vor fehlbare Betriebe? - Oder blieb die Abmahnung folgenlos?

Als Kriterium, damit am Sonntag Arbeitnehmende in Tankstellenshops beschäftigt werden dürfen, gilt gemäss Art. 26 Abs. 4 ArGV2: «Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr». Auf die Frage nach konkreterer Festlegung antwortete der Regierungsrat am 13. Juli 2005, aufgrund der Revision des Richtplans Verkehr könne derzeit kein abschliessender Plan von Hauptverkehrsstrassen vorgelegt werden. Für die Beurteilung müssten überdies neben den schweizerischen Hauptstrassen und dem kantonalen Richtplan Verkehr mit den Strassen von kantonalen Bedeutung noch weitere Überlegungen, etwa die Verkehrsbelastung gemäss den tatsächlichen Verkehrszählungen oder dem kantonalen Verkehrsmodell, herangezogen werden. Die Beurteilung im Einzelfall erfolge durch die das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vollziehenden Gemeinden nach Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt.

3. Der kantonale Verkehrsrichtplan ist mittlerweile verabschiedet. Existieren zuhanden der Gemeinden inzwischen konkretisierende Bedingungen, ein Entscheidungsraster und dergleichen, welche Verkehrswege im Kanton Zürich als «Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr» gelten (z.B. betr. Frequenzen/Verkehrszählungen)? Wenn ja, Wie sehen diese Punkte aus? Worauf stützt sich das kantonale Tiefbauamt ab, wenn die vollziehenden Gemeinden mit dem TBA «Rücksprache» halten?

4. Die «Checkliste für Sonntagsarbeit in Tankstellenshops» regelt zahlreiche Punkte als Bewilligungsvoraussetzung, so zum Warenangebot, zur Verkaufsfläche und zur unmittelbaren Erreichbarkeit der Shops von den definierten Strassen. Wie und von wem werden diese Kriterien für die Erteilung der Bewilligung geprüft, und wie und von wem werden sie einer periodischen Nachprüfung unterzogen?
5. Wie hat sich seit der Analyse von 2003/2004 die Zahl von Tankstellenshops im Kanton Zürich entwickelt, in denen Sonntagsarbeit auf Grundlage von Art. 26 Abs. 4 ArGV2 zulässig ist?

Ralf Margreiter
Julia Gerber Rüegg
Kaspar Bütikofer